



Wenn der Umgang im **[ARGE]**n liegt

Realisierung des elterlichen Umgangs Bedürftiger mit nicht in der unmittelbaren Umgebung lebenden Kindern.

Hinweis: Namen, Alter, Berufe und Wohnorte der Betroffenen (außer Interview-Partner) wurden aus Gründen des Datenschutzes verändert.

Autor: Hannes Schneider, GLEICHMASS e.V.

Steffen K. ist am Ende? Kind weg, Frau weg, Job weg... Wir treffen den dreißigjährigen, ehemaligen Anlagenschlosser in seiner Wohnung in einem Plattenbaugebiet. Die Einrichtung wirkt spärlich und zusammengesammelt, abgewohnter Linoleum-Fussboden, eine alte Couch. Man bemerkt, dass er diesen Ort unwillig bezogen hat – sich hier nicht zuhause fühlt.

Steffen K. wurde zusehends psychisch labiler, war oft arbeitsunfähig und wurde schließlich gekündigt. Mehrere Versuche wieder in Arbeit zu kommen scheiterten – das vorläufige Ende: der ALG II – Leistungsbezug. Seit dem ist die Luft für Steffen dünn geworden. Es geht ums Überleben. Jeder Cent zählt. Er zieht sich zurück, unterhält mit Ausnahme des zweiwöchentlich stattfindenden Umgangs zur Tochter und zu den Großeltern kaum mehr soziale Kontakte. Schicksale wie diese sind keine bedauerlichen Einzelfälle, sondern ein bedauerliches Massen-Phänomen,

Was auffällt, sind die vielen, ikonenhaft in der gesamten Wohnung verteilten Fotografien eines kleinen Mädchens.

eine Gesellschaftskrankheit deren volkswirtschaftlicher Schaden jährlich in die Milliarden gehen dürfte.

Das ist Steffen K's Welt. Die Vergangenheit - Erinnerungen aus besseren Tagen. Er hat uns kontaktiert, wir haben einige Telefonate miteinander geführt, nun möchte er uns in einem persönlichen Gespräch seine Lage schildern. Und die ist nicht rosig: Im Jahr 2009 verließ ihn seine damalige Ehefrau mit der gemeinsamen Tochter (damals etwa ein Jahr alt) für einen Anderen. Er geriet in eine finanzielle Problemlage, konnte Kredite nicht bedienen, verlor einen Grossteil des erarbeiteten Lebensstandards. Dazu kamen die Depressionen, der Schmerz durch den Verlust der einstigen Familie.

Leider gibt es derzeit noch keine ernsthaften Studien, im Sinne einer ganzheitlichen Schadensbilanz aus Trennung und Scheidung, im Besonderen mit involvierten Kindern. Es gibt nur Mahnrufe zur Brisanz der Thematik, beispielsweise die Zahlen des MANN DAT e.V., welche besagen, dass 89% der männlichen Obdachlosen gescheiterte Väter sind. Das verdeutlicht die gesellschaftliche Tragweite.

Im Frühjahr 2010 wird die Ehe geschieden. Es werden von beiden Eltern keine Anträge gestellt, es bleibt folglich beim gemeinsamen Sorgerecht für die Tochter. Die Situation stabilisiert sich in den darauffolgenden Monaten. Es tritt eine spürbare Verbesserung ein. Unser Gesprächspartner findet neuen Lebensmut und ist bestrebt sich wieder aufzurappeln. Bis im Sommer 2011 die Exfrau mit ihrem neuen Lebensgefährten zusammen an die Schweizer Grenze verzieht. Auf Steffen K. kommen ungeahnte Probleme zu. Wie soll er mit einem ALG II Regelsatz von 374 Euro, die gerade zum Leben reichen, den Umgang mit seinem Kind realisieren?

Er wendet sich an das für ihn zuständige Jobcenter und beantragt die Übernahme der monatlich zu Umgangswahrnehmung anfallenden Fahrtkosten von 520 Euro (4x 130 Euro) und einer Übernachtungskostenpauschale von 100 Euro (2x 50 Euro). In einem kurz darauf erteilten Bescheid lehnt das Jobcenter diesen Antrag auf Hilfe in besonderen Lebenslagen auf Anspruchsgrundlage des § 73 SGB XII ab. Zur Begründung heißt es „...es stelle sich nach den vorliegenden Unterlagen keinen unabweisbaren Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dar, so dass eine Übernahme der Kosten nicht möglich sei...“.

Steffen K legt fristgerecht Widerspruch gegen diesen Bescheid des Jobcenters ein. Auch dieser wird in der Folgezeit zurückgewiesen. Zur Begründung heißt es: „...Die Wahrnehmung des Umgangsrechts stelle keinen unabweisbaren Bedarf im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB II dar. Ein Bedarf sei nur dann unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich sei und nicht erwartet werden könne, dass der Hilfebedürftige diesen Bedarf mit der nächsten Regelleistung ausgleichen könne. Die Wahrnehmung des Umgangsrechts könne durchaus aufgeschoben werden. Ein ggf. aus objektiven (z.B. finanziellen) Gründen verschobener Besuch des leiblichen Kindes stelle im Regelfall keine akute Notsituation dar, zumal Nichtanspruchsberechtigte von Sozialleistungen diese Einschränkungen auch hinnehmen müssten...“ Steffen K. weis nicht mehr was er tun soll. Er sucht Rat bei der Lebenshilfeberatung eines Wohlfahrtsverbandes. Diese Stelle empfiehlt uns – es kommt zum Erstkontakt.

Dieses System der lebensunterhaltssichernden Institutionen ist uns bekannt. Bedürftigen Betroffenen werden vorsätzlich Leistungen vorenthalten.

Unserer Einschätzung nach dürften, im geschilderten Fall, die Entscheidungen des Jobcenters bei einer Klage vor dem Sozialgericht keinen Bestand haben. Wir können jedem, dermaßen „abgebügelten“ Antragsteller nur anraten, als Beschwerdeführer in einem sozialgerichtlichen Verfahren aufzutreten.

Das Umgangsrecht ist nach Artikel 6 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützt und in 1684 Abs. 1 BGB verankert. Besteht Bedürftigkeit bei dem Umgangsberechtigten, kann dieser die Kosten des Umgangs bei dem Träger der Sozialhilfe beantragen. Denkbar ist zum einen, dass das Kind dann für die Zeit des Umgangs zu der Bedarfsgemeinschaft des Umgangsberechtigten zugeordnet werden, und dann anteilige Regelleistung nach § 20 SGB II, Kosten der Unterkunft nach § 22 I SGB II und ggf. nach § 21 SGB II Mehrbedarf erhält. Im SGB XII findet sich als Anspruchsgrundlage für derartige Kosten § 73 SGB XII. Nach dieser Vorschrift wird Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt. Die Vorschrift gilt im Besonderen auch für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II. – also für ALG II Empfänger.

Was bedeutet dieses Beamten-Deutsch nun konkret für die Betroffenen?

**Kosten für eine dem Umgang angemessene Wohnung sind anteilig zu übernehmen!
Fahrtkosten zur Wahrnehmung elterlichen Umgangs sind zu übernehmen!
Umgangstagegeld ist zu übernehmen!**

Uns drängt sich der Verdacht auf, die lebensunterhaltssichernden Institutionen, versuchen systematisch den Anspruch Betroffener Eltern zu negieren. Das ist ein „alter Hut“ und die Strategie geht auf. Beispielhaft für ein solches, absolut ungesetzlichen und moralisch höchst bedenklichen Handels gelten die seinerzeit erlassenen Direktiven der Deutschen Pflegekassen sein, die berechnete Anträge auf Erteilung einer Pflegestufe prinzipiell mehrmals ablehnten, und es immer und immer wieder auf Prozesse ankamen ließen. Das war wirtschaftlicher als eine Prüfung der Anträge und eine etwaige Leistungsausschüttung. Es steht also auch beim Thema Leistungen zur Wahrnehmung des Umgangs der Vorwurf im Raum, Betroffene würden gezielt geschädigt werden.



Wir gehen der Sache gezielt nach und stellen entsprechende Interview-Anfragen an äusserungsberechtigte Vertreter der Jobcenter. Im Vorfeld der offiziellen Anfragen gibt uns ein Insider, der auf Grund der Brisanz der getätigten Aussagen ungenannt bleiben möchte, klar zu verstehen, ihm seien entsprechende Fälle auch bekannt. Er weist in diesem Zusammenhang auf die grundlegenden Strukturen der Behörden hin: es gäbe kommunal eigenverwaltete Jobcenter, die einer Kontrolle durch ein heterogenes Aufsichtsgremium unterliegen, und sich selbst einen recht hohen Qualitätsstandard auferlegen – hier seien solche Machenschaften unüblich. Alle anderen Jobcenter in diesem Land würden jedoch direkt an die Bundesagentur für Arbeit angeschlossen sein, welche

unmissverständliche Direktiven erlasse um sogenannte „Kann-Leistungen“ eingeschränkt auszuschütten.

Er betont wie unerreichbar ein Aufdecken solcher Vorgänge für uns wäre. Niemand würde so etwas seitens der BA zugeben. Im Gegenteil: eine voluminöse Maschinerie aus Justizaren und Pressesprechern würde jeden derartigen Versuch im Keim ersticken. Wir sind sprachlos! Er führt weiter aus, dass es im Antragsverfahren für Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen Probleme bei der Feststellung von Zuständigkeiten gibt. Die kommunal eigenverwalteten Jobcenter betreuen Leistungen nach SGB XII, andere wiederum schieben diese an das zuständige Sozialamt ab. Die durch an die BA angeschlossenen Jobcenter setzen auf eine andere Strategie: einfach aussitzen, sich dünn machen. Antragsteller verwirren, unberaten stehen lassen, Antrag ablehnen, Widerspruch zurückweisen. Und abwarten...

Wir heißen dieses taktieren nicht gut, können uns aber in die Lage der Behörden hineinversetzen. Stellen Sie sich vor, man würde die Leistungen ausschütten: Im Fall von Steffen K. bedeutet das eine Belastung der öffentlichen Hand von jährlich knapp 7500 Euro. Und das bloß damit der Mann sein Kind sieht. Wo soll das hinführen? Würde jeder davon Kenntnis haben, und benannte Leistungen beantragen wäre ein sattes Haushaltsloch die unausweichliche Folge. Wem also die schlechten Karten zuschieben? Der BA, der Kommune, der Mutter oder doch aus Gründen der Einfachheit dem armen Teufel Steffen K.? Das es auch anders geht, zeigen uns die anschließend befragten Interviewpartner aus Jena, einer sozialdemokratisch geprägten Universitätsstadt und Leuchtturm ostdeutscher Wirtschaftskraft.



Im Interview:

Hans-Michael Lohs

Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit bei jenarbeit / Jobcenter der Stadt Jena

H. Schneider: Wie handhabt jenarbeit beschriebene Anträge?

H.-M. Lohs: bei uns im Hause werden Anfragen wie aus Ihrem genannten Beispiel jeweils im Einzelgespräch bei dem entsprechenden Leistungsbetreuer bearbeitet. Entscheidungsgrundlage ist bei uns § 21 Abs. 6 SGB II.

H. Schneider: Können Sie das Handeln des Jobcenters in unserem Fall nachvollziehen?

H.-M. Lohs: Nein! Der Paragraph lässt dem Sachbearbeiter auch nur insoweit einen Ermessensspielraum zu, dass die Leistung als auf Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit zu prüfen ist. Eine prinzipielle Ablehnung, außer bei Nichterfüllung der Voraussetzungen, lässt der Paragraph gar nicht zu.

H. Schneider: Bitte beschreiben Sie den konkreten Verlauf des Beantragungsverfahrens!

H.-M. Lohs: Im Speziellen heißt dies bei uns: Der Hilfesuchende stellt bei seinem Leistungsbetreuer einen formlosen Antrag worin er die Notwendigkeit der entstehenden Kosten begründet und Nachweise über die zu erwartenden Kosten beifügt. Dann wird geprüft.

H. Schneider: Nach welchen Kriterien läuft die Prüfung ab?

H.-M. Lohs: Der Leistungsbetreuer prüft **a)** ob die Tatsachen stimmen (Kind vorhanden; Wegzug), **b)** ob zu verwendendes Vermögen oder Einkommen herangezogen werden kann und **c)** es nicht anders zumutbar ist. Hier: ob das Kind evtl. die Bahnfahrt machen kann. Allerdings ist so etwas einem Kind unter 13-14 kaum als zumutbar anzusehen. Ebenso wird geprüft, ob der Hilfesuchende sein Umgangsrecht z.B. erst nach Jahren in Anspruch nehmen will, mit der Frage nach dem Warum. Wurde es bisher selbst finanziert oder gab es persönliche Gründe. Ebenso spielen Entfernung und Häufigkeit sowie mögliche Entscheidungen des Jugendamtes eine Rolle.



Mehr Infos auf unserer Website
www.gleichmass-ev.de

H. Schneider: Gibt es Besonderheiten die bei der Beantragung zu beachten sind?

H.-M. Lohs: Wichtig ist, die Beihilfe vor Entstehung der Kosten zu beantragen! Eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich.



Im Interview:

Dr. Beate Jonscher

Stadträtin, Die Linke in Jena

Vorstand des MobB e.V.

Menschen ohne bezahlte Beschäftigung

H. Schneider: Wie interpretieren Sie als Mitarbeiterin einer Beratungsstelle den Rechtsanspruch auf Hilfen zur Umgangswahrnehmung laut § 21 Abs. 6 SGB II?

Dr. B. Jonscher: Dieses Thema war schon immer sehr strittig! Bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Neuregelung des SGB II vom 09.02.2010 lag die Zuständigkeit bei den Sozialämtern. Nun sind die Jobcenter in der Pflicht, bei einem berechtigten Antrag entsprechende Leistungen zu erbringen.

H. Schneider: Die Formulierung des § 21 Abs. 6 SGB II ist, unserer Ansicht nach sehr allgemein gefasst. Wie denken Sie darüber?

Dr. B. Jonscher: Ich gebe Ihnen recht. Das Gesetz lässt den Jobcentern enorme Ermessensspielräume. Über viele Ansprüche wird wohl über Widerspruch und Klage entschieden werden.

H. Schneider: Hat das System?

Dr. B. Jonscher: Soweit möchte ich nicht gehen. Ich muss allerdings feststellen, dass hier wie in anderen Zusammenhängen nur einen Teil der abgelehnten Antragsteller mit einem Widerspruch reagiert, bei Zurückweisung wiederum nur ein gewisser Teil mit einer Klage vor dem Sozialgericht.

H. Schneider: Empfehlen Sie eine solche Klage bei unberechtigter Zurückweisung eines Widerspruchs?

Dr. B. Jonscher: Ja, in jedem Fall! Zumal Leistungsberechtigte Anspruch auf Beratungskostenhilfe und ggf. auf Prozesskostenhilfe (PKH) haben.

H. Schneider: Wie ist der Verfahrenweg, sollte sich ein Betroffener entscheiden seinen Rechtsanspruch einzuklagen? Welche Kosten entstehen?

Dr. B. Jonscher: Suchen Sie eine Beratungsstelle auf oder wenden Sie sich an einen Anwalt, am besten einen Fachanwalt für Sozialrecht. Er kann für Sie beim Sozialgericht klagen. Wenn Sie Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe haben, entstehen keine Kosten. Sie können sich auch selbst vertreten.

H. Schneider: Verliert das Jobcenter den Rechtsstreit, wird zur Ausschüttung der Leistungen verurteilt, trägt es auch die Verfahrenskosten?

Dr. B. Jonscher: Nein. Diese übernimmt der Staat...

Sollten Sie Fragen bezüglich dieses Artikels haben, wenden Sie sich bitte an eine unserer Kontaktstellen. Wir beraten Sie gern!



Mehr Infos auf unserer Website

www.gleichmass-ev.de